



An das
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
 und Forschung
 Abt. II/3 (Schulrechtslegistik)
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien
 Per E-Mail:
michael.gruber@bmbwf.gv.at;
christa.vogel@bmbwf.gv.at
begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5.11.2020

Stellungnahme der FHK zu GZ: 2020-0.348.580 insbesondere zur Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

§ 10 BildokG regelt den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen und erblickt im Datenverbund eine „gemeinsame Verantwortlichkeit“ der Führungsorgane dieser Einrichtungen jeweils mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister.

Eine „gemeinsame Verantwortlichkeit“ im Sinne des Art 26 DSGVO liegt vor, wenn mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Gegebenheiten, also auf den faktischen Einfluss auf diese Entscheidung an. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit der beteiligten Bildungseinrichtungen kann daher nicht vorliegen, weil die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung durch diese nicht (gemeinsam) festgelegt werden. Zwecke und Mittel zur Datenverarbeitung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz bzw. sind in der Sphäre der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers verortet. Dies zeigt sich insbesondere auch durch:

- § 10 Abs 12 BilDokG, wonach „die näheren Bestimmungen zu den übermittelten Daten, Stichtagen, Verfahrensabläufen, technischen Verfahren und Formaten der Datenverarbeitung, zum Verfahren der Übermittlung von Daten an die abfrageberechtigten Einrichtungen gemäß Abs 5-9 sowie zu den Datensicherheitsmaßnahmen und der datenschutzrechtlichen Ausgestaltung, wie insbesondere der genaue Inhalt der Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO“ durch Verordnung durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister festzulegen sind oder
- § 10 Abs 2 Z 3 BilDokG, wonach die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister „für alle gemeinsam Verantwortlichen nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 DSGVO eine Vereinbarung mit der BRZ-GmbH abzuschließen“ hat.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob die (grundsätzlich erfreuliche) Einschränkung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen Bildungseinrichtungen „für die von ihnen an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen übermittelten Daten“ gemäß § 10 Abs 2 Z 1 BilDokG DSGVO-konform ist, weil Art 26 Abs 3 DSGVO davon ausgeht,

dass die betroffene Person ihre Rechte nach der DSGVO in jedem Fall bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann.

Wir ersuchen daher, die Einordnung des Datenverbundes als „gemeinsame Verantwortlichkeit“ (neuerlich) zu überprüfen. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten dürfte vielmehr bei den verarbeitenden Stellen von jeweils eigenständigen Verantwortlichen auszugehen sein und bei allfälligen Datentransfers von gewöhnlichen Übermittlungen von Daten mit einer entsprechenden Regelung im BilDokG als Rechtfertigungsgrund (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).

Dieser Aspekt ist für uns auch bezogen auf § 13 Abs 4 BilDokG relevant, wo es um die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen von Vorhaben im öffentlichen Interesse geht. Hier wird eine gemeinsame Verantwortung festgelegt, obwohl andererseits davon die Rede ist, dass solche Vorhaben „durch den Bundesminister beauftragt“ werden und die postsekundären Bildungseinrichtungen lediglich „beteiligt“ sind. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Hochschulen nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung gebunden sind. Es besteht für sie kein Entscheidungsspielraum.

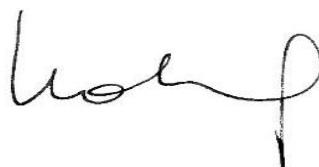
Die grundsätzlichen Bedenken der FHK im Hinblick auf die „gemeinsame Verantwortlichkeit“ bleiben daher bestehen.

Außerdem ersuchen wir um Klärung, warum Erhalter von Fachhochschulen in § 4 Abs 1 Z 2 BilDokG als einziger Hochschul-Typus genannt werden. In den Erläuterungen werden zu dieser Bestimmung ausschließlich Beispiele aus dem Schulbereich genannt. Welche Anwendungsfälle gibt es hier im Hochschulbereich?

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär